

Zivil- oder Personenstandsnachweis /Ledigkeitsbescheinigung

Schweizerische Behörden verlangen anlassbezogen von deutschen Staatsangehörigen die Vorlage einer aktuellen Ledigkeitsbescheinigung oder eines Zivil- bzw. Personenstandsnachweises, z.B. für die Vorbereitung einer Eheschließung in der Schweiz, für steuerliche, melderechtliche oder auch pensionsrechtliche Zwecke. Das deutsche Recht kennt jedoch weder Ledigkeitsbescheinigungen noch Zivil- oder Personenstandsnachweise. Folglich kann weder die deutsche Botschaft in Bern noch eine andere Behörde in Deutschland eine solche Bescheinigung ausstellen oder die Ledigkeit einer Person bestätigen.

Wie und durch welche anderen deutschen oder auch schweizerischen Unterlagen der gewünschte Nachweis über den aktuellen Personenstand erbracht werden kann, klären Sie bitte direkt mit der anfordernden schweizerischen Behörde oder Institution. Aus Sicht der Botschaft Bern kämen als Hinweise zum aktuellen Personenstand u.a. folgende Dokumente und Erklärungen in Betracht:

- 1.) erweiterte Meldebescheinigung Ihrer (letzten) deutschen Wohnsitzgemeinde mit Eintrag Ihres dort zuletzt registrierten Personenstands

- 2.) Zur Vorbereitung einer Eheschließung in der Schweiz können Sie gemäß Artikel 8 des **„Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen“** vom 04.11.1985 den Antrag auf Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses beim Zivilstandsbeamten in der Schweiz stellen; dieser leitet dann den Antrag an den zuständigen Standesbeamten in Deutschland weiter.

- 3.) Eidesstattliche Versicherung über Ihren aktuellen Personenstand, die Sie bei einem schweizerischen Notar abgeben können.

- 4.) Einkommens- und Steuerunterlagen aus Deutschland, aus denen sich Ihre (letzte) Steuerklasse ergibt und dadurch Rückschlüsse auf Ihren zuletzt in Deutschland registrierten Personenstand ermöglichen.

- 5.) Auszug aus Ihrem deutschen Geburtsregister mit ggf. vorhandenen Randvermerken oder Eintragungen über eine Eheschließung und ggf. Scheidung.

Stand: Februar 2019

Die Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.